

**RECHTSANWALT
DR. JUR. DR. RER. POL. L. MARXER
VADUZ, LIECHTENSTEIN**

An die

fürstlich liechtensteinische Regierung,

V a d u z .

Die Firmen Roditi International Corporation Ltd. und Mills & Rockleys Ltd., vertreten durch Dr. Dr. L. Marxer, Rechtsanwalt in Vaduz, beehren sich Ihnen nachstehendes bezüglich der Bewerbung um die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb eines Radiosenders mitzuteilen :

Wir sind mit den Bedingungen des Beschlusses des Landtages vom 28. Juli 1937 vollkommen einverstanden, dies um so mehr, als diese Bedingungen eigentlich inhaltlich übereinstimmen mit unserer bereits abgegebenen Offerte.

Hingegen halten wir unsere bereits abgegebene Offerte in allen Stücken aufrecht, d.h. wir bezahlen wie offeriert, bei Inbetriebnahme des Senders mit der kurzen Welle eine weitere einmalige Summe von sfr. 100 000.-

Von der Umänderung der Pfundbeträge in Schweizerfranken haben wir Kenntnis genommen.

Wir werden also bezahlen bei Erteilung der Konzession gemäss Beschluss lit 2 sfr. 100 000.-, gemäss Beschluss lit, 3 sfr. 200 000.- und ausserdem wie vorerwähnt, bei Inbetriebnahme des Kurzwellensenders einen weiteren einmaligen Betrag von sfr. 100 000.-

Gestützt auf das vorstehende Schreiben, auf die Bedingungen im Beschluss des Landtages vom 28. Juli 1937

und auf unsere bereits abgegebene Offerte, die wir aufrecht halten, sofern im Vorstehenden nicht eine Abänderung ist, ersuchen wir uns die Konzession zu erteilen. Wir werden bemüht sein, das ganze grosszügig, in jeder Beziehung für Liechtenstein Epoche machende/^{Werk} im besten Einvernehmen mit der Regierung zum materiellen und geistigen Wohle des Landes durchzuführen und wir werden weiter bemüht sein das Vertrauen, das Sie in uns setzen, wenn Sie uns die Konzession erteilen, nach jeder Richtung hin zu rechtfertigen. -

Mit vorzüglicher Hochachtung

Roditi International Corporation Ltd. und

Mills & Rockleys,

vertreten durch :



RECHTSANWALT
DR. JUR. DR. RER. POL. L. MARXER
VADUZ, LIECHTENSTEIN